

38 Fachtierarzt für Verhaltenskunde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der ursprünglichen Fassung, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis:

Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

- 1 Präventive und kurative Betreuung von Tieren und Tierbeständen unter ethologischen Aspekten
- 2 Verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen
- 3 Beratung und Therapie im Rahmen von Verhaltensstörungen bei Haustieren und in menschlicher Obhut befindlichen Wildtieren

II Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Verhaltenskunde 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Tier- und Umwelthygiene“ und „Tierschutz“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Verhaltenskunde“ zugelassen ist.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Tierverhaltenstherapie beim Kleintier“ und „Tierverhaltenstherapie beim Pferd“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Verhaltenskunde“ zugelassen ist. Andernfalls können die Zusatzbezeichnungen mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Tier- und Umwelthygiene“ und „Tierschutz“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Anatomische und physiologische Grundlagen

- 2 Allgemeine Ethologie:
- 2.1 Grundbegriffe und Methoden der Ethologie/allgemeine Ethologie/Lernbiologie
- 2.2 Verhaltenssteuerung
- 3 Angewandte Ethologie:
- 3.1 Verhaltensgenetik
- 3.2 Normalverhalten und Haltungsansprüche von Heim-, Begleit- und Nutztieren
- 3.3 Erstellung von Ethogrammen
- 3.4 Verhaltensstörungen und Grundlagen der Verhaltensbeeinflussung
- 3.5 Ethologische Beurteilung der Tiergerechtheit von Haltungssystemen
- 4 Grundlagen der Zoo- und Wildtierethologie und der Zoo- und Wildtierbiologie
- 5 Allgemeine Hygiene, Tierhygiene, extensive und intensive Tierhaltung
- 6 Tierschutz
- 7 Biometrische Verfahren
- 8 Gutachtertätigkeit
- 9 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Verhaltenskunde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.